



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung

Metadaten: SHAB - 24.06.2020

KABZG - 03.07.2020

Meldungsnummer: NA04-000000314

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Verlängerung der Nachlassstundung Content Relieve AG

Gesuchstellende Partei:

Content Relieve AG

CHE-106.919.209

c/o: Treforma AG

Grabenstrasse 25

6340 Baar

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Bemerkungen:

Der Nachlassschuldnerin wurde die definitive Nachlassstundung mit Entscheid vom 23. Juni 2020 bis am 26. Oktober 2020 verlängert.

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Einzelrichter

Beginn der Verlängerung: 26.06.2020

Dauer der Verlängerung: 4 Monate

Ablauf der Verlängerung: 26.10.2020

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 295b, 296.

Die BAUR HÜRLIMANN AG (Mandatsleiter: RA Dr.iur. Daniel Hunkeler, LL.M.) wird als definitive Sachwalterin beibehalten. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.